



VII D.

100/548 9/

Ra. 73



presentirt mit offter Genehmigung den 17 Februar 1731

# PATENT

432

158

Daß den

## Sandweverern

zwar erlaubet sey,

Bei Erbauung der Salgen zc.

Ihre

## Wblichen Gebräuche

zu beobachten,

Jedoch daß sie den

## Berichts-Obriqkeiten

Auffer dem

## Arbeits=Sohn

Keine

## Besondere Inkosten

verursachen.

De Dato Berlin, den 2ten Novembr. 1730.

MAGDEBURG

Gedruckt bey Christoph Salsfelds Königl. Preuß. privil. Regierungs-  
Buchdr. nachgelassenen Wittwe.





**N**achdem Seiner  
Königlichen Majestät in  
Preussen etc. Unserm allergnädigsten

Herrn, vorgetragen worden, daß hin und wieder in Dero Landen bey Erbauung und Veränderung der Galgen, Chavotte, Pfähle etc. an den Gerichts-Stetten, die Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Rademacher etc. den Gerichts-Obrigkeiten excessive Unkosten mit Schmausereyen und Geföß, auch sonst, bey ihrem dabey gewöhnlichen Aufzug verursacheten; Allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät aber solche bey dergleichen Gelegenheiten durch gedachte Handwerker verursachende grosse Kosten, mithin auch die bey dergleichen Schmausereyen und Geföß zum öftern entstehenden Unordnungen und Versäumniß gänzlich abgestellet wissen wollen:



Als verordnen und befehlen Sie hiermit und  
 krafft dieses so gnädigst als ernstlich, daß an den-  
 jenigen Orten, woselbst bey Erbauung oder Re-  
 paration und Veränderung der Galgen, Cha-  
 votte, Pfähle, Räder zc. bißher üblich gewesen,  
 daß das ganze Gewerck einen Aufzug gehalten,  
 auch daß zum Exempel jemand aus der Magistrate  
 Mittel, oder sonst einer von wegen der Gerichts-  
 Obrigkeit dabey den ersten Hieb gethan, solche  
 oder andere an sich eben nicht unzulässige Gewohn-  
 heiten und Gebräuche, wann zumahl die Gewer-  
 cke vermeynen solten, daß ihnen die Unterlassung  
 derselben bey andern, sonderlich auswärtigen,  
 nachtheilig seyn möchte, dieselben auch die beym  
 Aufzug und sonst etwa erfordernten wenigen Ko-  
 sten selbst tragen, mithin den Gerichts-Obrigkeit  
 und Cämmereyen so wenig, als ihren Ge-  
 wercks-Baden damit beschwerlich seyn wollen,  
 aus bewegenden Ursachen zwar noch zur Zeit,  
 und biß Seine Königliche Majestät hiernächst  
 etwa ein anderes zu verordnen allergnädigst gut  
 finden möchten, zugelassen und erlaubet werden  
 können; jedoch aber dabey alle Schmauserereyen  
 und Besoff ernstlich und bey nachdrücklicher  
 Straffe untersaget seyn, auch sonst auf keinerley  
 Weise bey solchen Gelegenheiten ungebührliche  
 Kosten verursacht werden, sondern mehr-er-  
 wehnte Handwerker sich mit dem sonst gewöhn-  
 lichen

224  
lichen Tagelohn, und zwey Groschen Zulage täglich auf jede Person, so zu solcher Arbeit nöthig ist und gebraucht wird, begnügen, mithin über dem den Gerichts-Obrikeiten, ausser den Materialien zu der zu verfertigenden Arbeit, nichts abfordern sollen.

Wornach sich also die Königl. Regierungen, nicht minder die Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Beamte, auch andere Gerichts-Obrikeiten, und ein jeder welchen dieses angehet, allerunterthänigst zu achten haben: Gestalt dann auch dieses Patent gewöhnlicher massen publiciret und allenthalben an öffentlichen Orten angeschlagen werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Ubrkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 2ten Novembris 1730.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grunfoltz, C. B. v. Creutz, F. v. Görne, A. D. v. Dierck, F. W. v. Diebahn.



Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

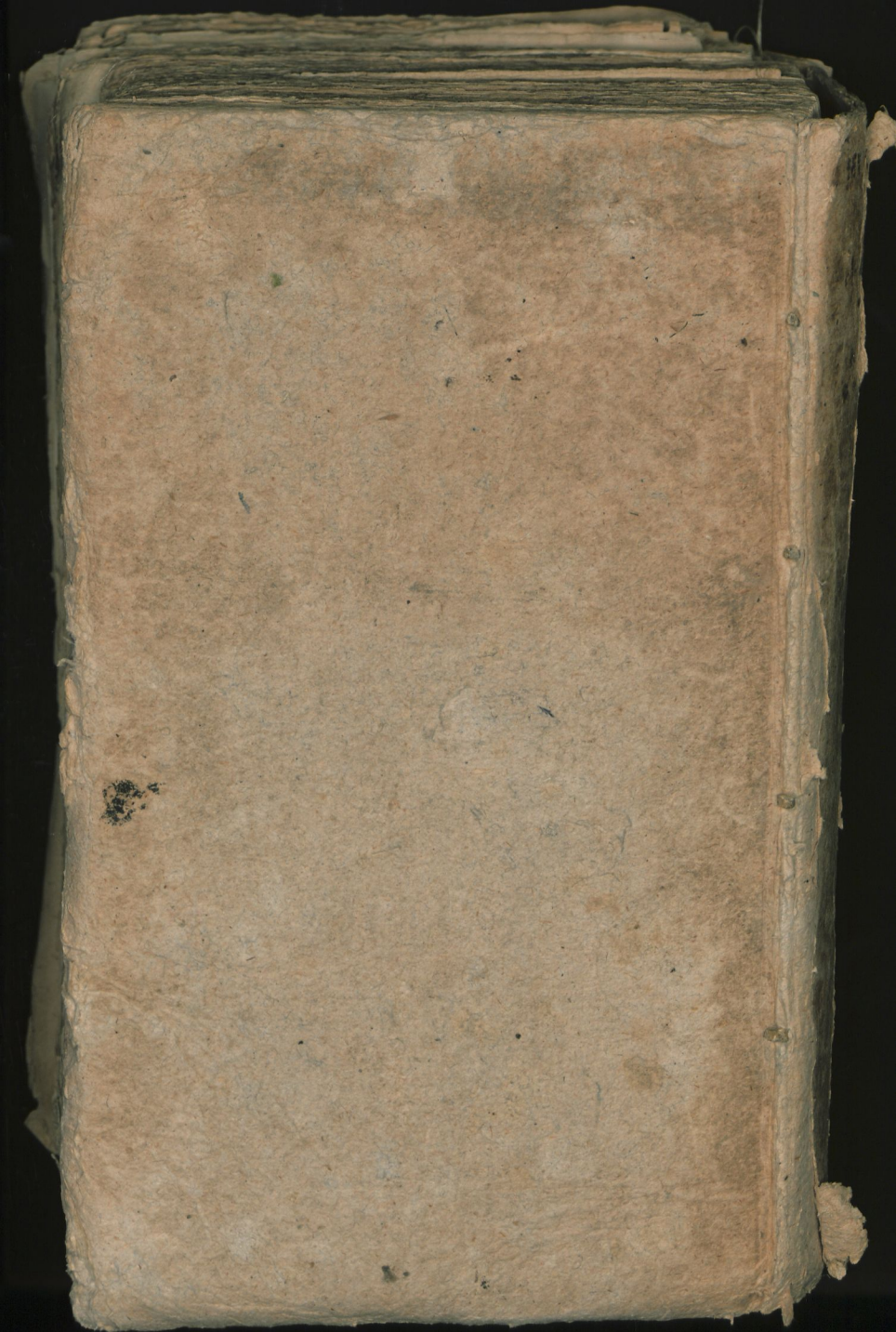
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Zus







presentiert nächsther Ludwig den 14 Februar 1731

432

158

# PATENT

Daß den

## Werkern

dar erlaubet sey,  
Annehmung der Salgen zc.

Ihre

## in Sebräuche

zu beobachten,  
noch daß sie den

## ihres Obrigkeit

Ausser dem  
Arbeits = Sohn

Keine

Besondere Inkosten  
verursachen.

De Dato Berlin, den 2ten Novembr. 1730.

MAGDEBURG

Gedruckt bey Christoph Salsfelds Königl. Preuss. privil. Regierungs-  
Buchdr. nachgelassenen Wittwe.

